

**OLG Stuttgart: Organisationsverschulden – Nicht ohne weiteres bei jedem gravierenden Mangel!**

Entscheidung vom 14.11.2006 – 12 U 52/06

1. Mängel können überzeugende Indizien für eine fehlende oder unzureichende Organisation sein, wenn es nahezu undenkbar erscheint, dass diese Mängel im Fall einer ausreichenden Organisation der Überwachung und Überprüfung der Arbeiten übersehen worden wären.
2. Einem Mangel kann nur dann eine Indizwirkung für die Annahme eines Organisationsverschuldens zukommen, wenn es sich um einen objektiv so schwerwiegenden Mangel handelt, dass die Funktion oder der Bestand des Gesamtbauwerks beeinträchtigt ist.

**OLG Frankfurt/BGH: Fristsetzung und Beweissicherung –Vorsicht statt Nachsicht bei Mängelrechten!**

Entscheidung vom 08.03.2007 – VII ZR 85/06

1. Eine neben der Fristsetzung zur Mängelbeseitigung erforderliche Ablehnungs- bzw. Kündigungsandrohung muss in derselben Erklärung ausgesprochen werden.
2. Bloße Fotos von vermeintlich mangelhaften Bauteilen sind in der Regel keine brauchbare Beweisgrundlage.

**Oberlandesgericht Zweibrücken: Bauträger trägt Risiko der Änderung von DIN-Normen nach Vertragsschluss!**

Entscheidung vom 21.12.2006 – 4 U 12/06

Ein Bauträger kann sich gegenüber einer Mängelrüge nicht darauf berufen, dass sich die für das Gewerk zu beachtenden DIN-Normen erst nach dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages geändert haben, wenn die Regeländerung vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt ist.

**Neue Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern seit 11. April 2007 vollständig in Kraft getreten**

Pressemitteilung der Europäische Kommission vom 11.04.2006

Am 11. April 2007 sind neue Arbeitsvorschriften für das Kraftverkehrsgewerbe in Kraft getreten, mit denen die Verfahrensweisen der einzelnen Mitgliedstaaten angeglichen werden. Die Bestimmungen sehen alle zwei Wochen eine Mindestruhezeit von 45 zusammenhängenden Stunden sowie eine längere tägliche Ruhezeit vor, womit ein Beitrag zu mehr Straßenverkehrssicherheit sowie zu fairem Wettbewerb und besseren Arbeitsbedingungen für Berufskraftfahrer geleistet werden soll.



**RA Stefan Dausner**  
Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht

**RA Alexander J. Boos**  
(im Angestelltenverhältnis)

✉ Am Kümmerling 24 - 26  
55294 Bodenheim

☎ 06135 / 7053-0  
📠 06135 / 7053-20

www.radausner.de  
kanzlei.dausner@radausner.de